

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihnen ausdrücklich und schriftlich zu.

2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

§2 Preise, Frachten, Betonzusatzmittel

1. Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne gesetzliche MwSt., die zusätzlich berechnet wird.

2. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, gelten die Preise der bei Vertragsabschluss bestehenden Preislisten von Strohmaier. Mit Inkrafttreten einer neuen Preisliste verliert die bisherige Preisliste ihre Gültigkeit. Ändert sich die Lieferadresse des Kunden, können wir daraus entstehende Mehrkosten berechnen. Wir sind berechtigt, einen vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn sich unsere Kosten in dem Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Ausführung des Auftrages erhöhen. Ist der Besteller Verbraucher, gilt dies nur, wenn die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden soll.

3. Übernehmen wir die Zufahrt mit unseren Spezialfahrzeugen, gelten die Frachtsätze der Frachtpreisliste. Bei Fahren von unter 4 cbm werden die Mindestfrachtsätze von 4 cbm berechnet. Die Abladezeit beträgt maximal 8 Min. pro cbm. Bei längerem Aufenthalt des Fahrzeugs an der Baustelle wird für jede angebrochene Viertelstunde 15,- € berechnet.

4. Vom Besteller gewünschte Betonzusatzmittel oder Späne müssen rechtzeitig bestellt und die Dosierung mit dem Disponenten vereinbart werden. Liefert Strohmaier Betonzusatzmittel oder Späne, werden hierfür zusätzliche Kosten entsprechend der Preisliste berechnet. Werden Zusatzmittel oder Späne vom Besteller gestellt oder sogar durch den Besteller beigemischt, ist eine Haftung von Strohmaier für die Güte des Zusatzmittels oder der Späne ausgeschlossen; der Haftungsausschluss gilt auch, wenn die Funktionstauglichkeit des Betons durch ein solches Zusatzmittel oder beigemischte Späne beeinträchtigt wird.

5. Bei einer Außentemperatur von unter + 5°C beim Lieferwerk wird ein Heizungszuschlag entsprechend Preisliste berechnet. Strohmaier übernimmt keine Gewährleistung für eine bestimmte Betonmindesttemperatur; es ist ausschließlich Angelegenheit des Kunden zu prüfen, ob die Mindesttemperaturen für den Frischbeton bis zur fertigen Verarbeitung eingehalten werden können.

6. Für die Miet-, Service- und Dienstleistungsgebühren für Silo- und Maschinentchnik oder weitere Service- und Dienstleistungen gelten die jeweils gültigen Preislisten; bei einem Dauerschuldverhältnis (z.B. Miete) gilt bei Inkrafttreten einer neuen Preisliste dieser Preis ab dem Zeitpunkt, zu dem Strohmaier dem Besteller die neue Preisliste mit der Erklärung zugesandt hat, dass ab dem nächst fälligen Zahlungstermin der neue Preis gilt; Miet/Servicegebühren beinhalten alle Serviceleistungen und Ersatzteile sowie Mörtelschläuche. Serviceleistungen und Ersatzteile, die durch eine von dem Besteller zu vertretende Beschädigung oder mangelhafter Reinigung verursacht sind, werden von Strohmaier gem. der jeweils gültigen Preisliste (Monteurstunde/km-Satz) in Rechnung gestellt. Der Besteller ist verpflichtet, Betriebsstörungen unverzüglich Strohmaier mitzuteilen. Strohmaier wird diese baldmöglichst beseitigen. Eine Haftung für Strohmaier für eventuell auftretende Ausfallzeiten ist ausgeschlossen mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Besteller hat die Beendigung der Arbeiten auf der Baustelle, für die das Silo benötigt wurde, der Versandabteilung von Strohmaier unter Angabe der Silonummer unverzüglich mitzuteilen. Sofern ein Silo innerhalb einer Baustelle, auf eine andere Baustelle oder in sonstiger Weise umgestellt wird, werden Wartezeiten auf der Baustelle sowie zusätzliche Fahrten und sonstigen Aufwendungen gem. jeweils gültiger Preisliste dem Besteller in Rechnung gestellt.

§ 3 Lieferungen, Änderungen des Vertrages durch den Besteller

1. Liefertermine oder -fristen müssen schriftlich oder in Textform vereinbart oder von uns schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Die Lieferungen erfolgen zu geschäftsüblichen Arbeitszeiten. Bei Lieferungen in der Zeit von 21.00-6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen berechnen wir einen Zuschlag nach Preisliste.

2. Hat der Besteller für die Ausführung des Auftrages erforderliche Informationen, bauseitige Voraussetzungen oder eine vereinbarte Anzahlung zu leisten und erbringt der Besteller diese nicht rechtzeitig, verlängert sich der Liefertermin entsprechend. Wünscht der Besteller eine Änderung der bestellten Ware, der Lieferung u.ä., kann Strohmaier die ihm durch die Änderung entstandenen Mehrkosten einschließlich der Kosten für bereits getroffene Maßnahmen bezüglich der ursprünglichen Bestellung dem Besteller in Rechnung stellen.

3. Beruht die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt (z.B. Elementarschäden an unserer Anlage, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr) oder ähnlicher Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung), verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Strohmaier wird den Besteller umgehend unterrichten. Dauern die behindernden Umstände länger als einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist, kann jeder Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche wegen von Strohmaier nicht zu vertretender Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.

4. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, ist unsere Haftung auf höchstens 5 % des Preises für den Teil unserer Leistung beschränkt, mit der wir in Verzug gekommen sind. Dies gilt nicht, wenn wir den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten haben.

5. In den Fällen einer verzögerten Lieferung sind Schadensersatzansprüche des Bestellers aus Verzug oder Schadensersatzansprüche statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§§ 280-284 BGB), auch nach Ablauf einer vom Besteller gesetzten Frist, ausgeschlossen, soweit sie über die in Nr.4 genannten Grenzen hinausgehen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ein Rücktrittsrecht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen Verzögerung der Lieferung hat der Besteller nur, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.

6. Die Lieferung durch uns erfolgt unter Vorbehalt einer Anfuhrstraße für Fahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht von 40 t, auf der unser Transportfahrzeug die Baustelle ohne jegliche Gefahr erreichen und verlassen kann. Der Besteller garantiert die Befahrbarkeit der Anfuhrstraße. Für Beschädigungen der Anfuhrstraße, von Einfahrten, Gehwegen u.ä., die der Belastung der LKWs nicht standhalten, ist eine Haftung von Strohmaier ausgeschlossen mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; der Besteller stellt insoweit Strohmaier von jeglicher Inanspruchnahme frei. Durch besondere Witterungsverhältnisse hervorgerufene vorspannbedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Verschmutzung der Zufahrtswege durch unsere Fahrzeuge ist mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausschließlich der Besteller für deren Reinigung oder Instandsetzung verantwortlich und stellt er Strohmaier insoweit von jeglicher Haftung frei. Nach Eintreffen auf der Baustelle ist umgehend mit der Entleerung der Fahrzeuge zu

beginnen. Der Besteller hat hierzu die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Die Abladezeit beträgt 8 Minuten/cbm. Bei längerem, vom Besteller oder sonst an der Abladestelle anwesenden Personen der Bestellerseite veranlasstem Aufenthalt des Fahrzeuges wird die zusätzliche Verzögerung nach Preisliste berechnet. Auf der Baustelle ist vom Besteller eine umweltgerecht eingerichtete Möglichkeit zur Reinigung der durch das Abladen des Betons verschmutzten Außenteile des Fahrmischers zur kostenlosen Benutzung bereitzustellen.

7. Außentemperaturen von 5 Grad C plus und darunter entbindet Strohmaier von der Lieferung und wird die Lieferfrist bis zum Ansteigen der Temperatur auf über 5 Grad C plus verlängert, es sei denn, dass der Besteller anders lautende Weisungen erteilt; in diesem Fall kann Strohmaier die durch die Beheizung entstehenden Mehrkosten bis zu 10 % des Warenwertes ohne Nachweis berechnen.

8. Bei Lieferung von Siloware hat der Besteller einen geeigneten standsicheren Siloplatz vorzubereiten und sicherzustellen. Bei Silostellungen durch den Besteller ist dieser verpflichtet, bei erkennbarer gefährlicher oder gefährdender Silostellung Strohmaier unverzüglich zu unterrichten; dies gilt auch, wenn sich eine solche Gefährdung oder Gefährlichkeit der Silostellung nachträglich z.B. durch Witterungseinflüsse ergibt. Werden Silos ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Fußgängerwegen u.ä. aufgestellt, hat der Besteller eine hierfür erforderliche polizeiliche Genehmigung einzuholen. Die Verkehrssicherung, insbesondere eine erforderliche Beleuchtung bei Dunkelheit, ist ausschließlich Angelegenheit des Bestellers und er hat Strohmaier von jeglicher Inanspruchnahme freizustellen und etwaige gegen Strohmaier oder deren Mitarbeiter verhängte Bußgelder zu erstatten.

§ 4 Zahlungsbedingungen; Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

1. vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen sind Rechnungen von Strohmaier zahlbar nach Rechnungsdatum innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto auf den Nettorechnungsbetrag (Warenwert ohne Frachanteil zuzügl. MwSt.) oder innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug. Skonto entfällt, wenn der Besteller mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Strohmaier in Verzug ist oder bei Hingabe von Wechseln, die stets nur erfüllungshalber erfolgen. Nicht skontierfähig und sofort zur Zahlung fällig sind Rechnungen über Maschinenmieten, Paletten, Frachten oder Dienstleistungen.

2. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Besteller mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug, wird die gesamte Restforderung fällig; ist der Besteller Verbraucher, gilt dies nur, wenn die fällige Summe mindestens den 10. Teil des vereinbarten Preises beträgt.

3. Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Insolvenzantrages oder fruchtloser Zwangsvollstreckung auch durch Dritte werden alle Rechnungen von Strohmaier sofort fällig; dies gilt auch bei Wechseln für die zugrunde liegende Forderung von Strohmaier.

4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder bzgl. eines ihm zustehenden Gegenanspruchs ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, der unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. § 7 Ziff.7 S.2 bleibt unberührt.

§ 5 Gefährübergang

1. Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht bereits früher ein Gefährübergang erfolgt, geht die Gefahr des Untergangs, Verlustes oder Beschädigung usw. mit der Übergabe der Ware an den Kunden oder bei der Versendung mit der Übergabe an die Transportperson, auch wenn der Transport durch Strohmaier erfolgt, auf den Besteller über, es sei denn, der Untergang, Beschädigung usw. beruhen auf Umständen, die Strohmaier zu vertreten hat. Ist der Besteller Verbraucher, verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen des Gefährübergangs.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Strohmaier behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Bei Verzug oder sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers ist Strohmaier zur Rücknahme der Ware berechtigt. Der Besteller gestattet Strohmaier, zu diesem Zweck seine Räume, Grundstücke und Baustellen zu betreten sowie alles für den Abtransport Erforderliche zu tun. In der Rücknahme oder in der Pfändung der Ware durch Strohmaier liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn Strohmaier dies ausdrücklich schriftlich oder in Textform erklärt; ist der Besteller Verbraucher, verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Der Besteller ist unter der Bedingung, dass die Abtretung von Forderungen und Sicherungsrechten gem. Abs.4 vollständig erfolgt, im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu weiterer Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere Pfändungen oder Sicherungsvorbereitungen, sind ihm nicht gestattet. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzantrag gestellt wird; sie kann von Strohmaier aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn der Besteller seine Zahlungs- oder sonstige wesentliche Vertragspflichten aus diesem oder anderen mit Strohmaier abgeschlossenen Verträgen nicht vertragsgerecht erfüllt, es sei denn, der Besteller weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen und Sicherungsrechte an Strohmaier ab, die er aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung gegen seine Abnehmer oder gegen sonstige Dritte erwirbt, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wird. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek gem. § 648 BGB oder auf Stellung einer Sicherheit gem. § 648a BGB. Strohmaier nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt jeweils entsprechend dem Verhältnis der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der Verarbeitung und anderer Materialien.

5. Der Besteller bleibt zur Einziehung der an Strohmaier abgetretenen Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt, unbeschadet der Befugnis von Strohmaier, die Forderung selbst einzuziehen. Strohmaier wird die Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen auch aus anderen mit Strohmaier abgeschlossenen Verträgen ordnungsgemäß nachkommt. Strohmaier kann jederzeit verlangen, dass der Besteller an Strohmaier abgetretene Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die erforderlichen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung anzeigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt oder kann von Strohmaier widerrufen werden unter den gleichen Voraussetzungen wie die gem. Abs.3 erteilte Weiterveräußerungsermächtigung.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware oder der Einbau wird durch den Besteller stets für Strohmaier vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, Strohmaier nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt oder in andere bewegliche Gegenstände eingebaut und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, erwirbt Strohmaier das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Ware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung, worüber Strohmaier und

der Besteller einig sind; erwirbt in diesen Fällen der Besteller seinerseits Miteigentum an einer einem Dritten gehörenden Sache, geht derjenige Anteil des Miteigentumsanteils des Bestellers auf Strohmaier über, der dem Verhältnis des Rechnungswertes der von Strohmaier gelieferten Ware zu den übrigen Gegenständen entspricht. Die Übergabe der betroffenen Gegenstände wird dadurch ersetzt, dass der Besteller das Eigentum oder Miteigentum von Strohmaier unentgeltlich verwahrt oder, wenn eine solche Verwahrung nicht in Frage kommt, der Besteller an Strohmaier die Ansprüche auf Herausgabe gegen den besitzenden Dritten in Höhe der Quote dessen Miteigentums abtritt. Für die vorgenannten Miteigentumsanteile gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

7. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Strohmaier unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.
8. Bei Übersicherung der Forderungen von Strohmaier mit mehr als 20 % verpflichtet sich Strohmaier, nach seiner Wahl auf Anforderung des Bestellers übersteigende Sicherheiten freizugeben.

§ 7 Gewährleistung wegen Sach- und Rechtsmängeln

Strohmaier haftet für Sachmängel wie folgt:

1. Im Falle eines Sachmangels wird Strohmaier nach seiner Wahl im Wege der Nacherfüllung entweder den Mangel beseitigen oder den vom Mangel betroffenen Gegenstand durch einen neuen Gegenstand ersetzen. Strohmaier kann die Nacherfüllung in den Fällen des § 275 Abs. 2, 3 BGB sowie dann verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
2. Der Besteller kann Strohmaier für die Nacherfüllung eine angemessene Frist einräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von Strohmaier verweigert oder ist sie dem Besteller unzumutbar, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Für Ansprüche auf Schadensersatz gilt § 9.
3. Der Besteller hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens binnen 72 Stunden nach Ablieferung der Ware zu rügen. Ist der Besteller Verbraucher, beträgt diese Rügefrist zwei Wochen. Ist der Besteller Unternehmer, gelten im übrigen § 377, 381 Abs. 2 HGB. Die Mängelrügen haben schriftlich oder in Textform zu erfolgen; dies gilt nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist.
4. Probewürfel können nur dann als Beweismittel für Mängel verwendet werden, wenn sie im Gegenwert eines von Strohmaier besonders Beauftragten DIN-gerecht hergestellt und behandelt worden sind.
5. Erhöhen sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Arbeits-, Material-, Transport- und Wegekosten, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als denjenigen, an den die Lieferung erfolgt ist, verbracht worden ist, hat der Besteller Strohmaier diese erhöhten Kosten zu ersetzen; dies gilt nicht, wenn die Verbringung an einen anderen Ort dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferung entspricht. Diejenigen Kosten, die ohne die Verbringung an einen anderen Ort entstanden wären, gehen zu Lasten von Strohmaier.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit oder Abweichungen innerhalb zulässiger Toleranzen insbesondere bezüglich Maß, Menge, Gewicht, Qualität und Farbe, einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, natürlicher Veränderung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Mängelansprüche sind ferner ausgeschlossen, wenn die von Strohmaier gelieferte Ware mit Waren anderer Herkunft verarbeitet oder mit Waren anderer Art vermischt wird, insbesondere vom Besteller Betonzusatzmittel, Fasern oder andere Zusätze zugegeben werden, die gelieferte Ware im Widerspruch zu einer von Strohmaier erteilten anwendungstechnischen Beratung, unter Nichteinhaltung oder Nichtbeachtung von technischen Merkblättern oder DIN Normen, bei ungenügendem Schutz gegen Umwelteinflüsse, insbesondere gegen zu kalte Außentemperaturen, Regen, Sonne und Wind oder in sonstiger Weise unsachgemäß verarbeitet, insbesondere der Beton mit Wasserzugaben vermischt oder nicht fachgerecht nachbehandelt wird, ferner wenn Strohmaier die von ihr für erforderlich gehaltenen Überprüfungen von dem Besteller oder dessen Abnehmer nicht ermöglicht werden, wozu insbesondere auch die Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware oder des geltend gemachten Schadensfalles gehört; dies gilt auch, wenn die Möglichkeit der Überprüfung durch Veräußerung, Weiterverarbeitung oder sonstige Maßnahmen - auch von dritter Seite - vereitelt wird. Ist der Besteller Verbraucher, verbleibt es bei den gesetzlichen oder individuell vereinbarten Bestimmungen.
7. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3, 479 BGB beträgt die Verjährungsfrist für alle Ansprüche wegen Sachmängeln 12 Monate und in Fällen, in denen für die Leistungen von Strohmaier § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder das Werkvertragsrecht der § 631ff BGB gilt, bei Bauleistungen i.S.v. § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB 2 Jahre von der Ablieferung der Ware. In den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Arglist sowie in den Fällen, in denen der Besteller Verbraucher ist, verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.
8. Der Besteller kann wegen Sachmängeln ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn sein Anspruch unbestritten, rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann ferner nur in dem Umfang geltend gemacht werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgt eine Mängelrüge des Bestellers zu Unrecht, hat der Besteller Strohmaier die im Zusammenhang mit der unberechtigten Mängelrüge entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
9. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers gilt im Übrigen § 9. Weitergehende oder andere als die in diesem und in § 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
10. Im Falle einer Garantie i.S.v. § 443 BGB verbleibt es für die Haftung von Strohmaier bei der gesetzlichen Regelung. Ist eine Garantiefrist nicht vereinbart, gilt eine Frist von einem Jahr nach Gefahrübergang.
11. Für Rechtsmängel gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 8 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

Soweit Strohmaier die Lieferung unmöglich ist, kann der Besteller Schadensersatz verlangen, es sei denn, dass Strohmaier die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadensersatz des Bestellers ist jedoch beschränkt auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, einer Garantie i.S.v. § 443 BGB oder wegen der Verletzung des Lebens

des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Bestellers bleiben unberührt.

§ 9 Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (nachfolgend Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit im Vertrag oder in diesen AGB Abweichendes geregelt ist, ferner bei einer Haftung nach dem ProdHaftG, in den Fällen einer Garantie (§ 443 BGB), des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Verletzung von Kardinalpflichten oder sonstigen wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Kardinal- oder wesentlichen Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; soweit der Schaden durch eine vom Besteller für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet Strohmaier nur für etwaige damit verbundenen Nachteile des Bestellers, z.B. höhere Versicherungsprämien und Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch den Versicherer; diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Garantie oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen Sach- oder Rechtsmängeln einschl. Ansprüchen auf Ersatz von Mangelfolgeschäden zustehen, gilt die Verjährungsfrist von § 7, Abs. 6. Für sonstige Schadensersatzansprüche beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist in Abweichung von § 199 Abs. 1 BGB ein Jahr und die ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis bestehende Höchstfrist in Abweichung von § 199 Abs. 3 BGB fünf Jahre; dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes und einer Haftung nach dem ProdHaftG. Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist (§ 199 Abs. 1 BGB) drei Jahre und die Höchstfrist ohne Rücksicht auf Schadensentstehung, die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis (§ 199 Abs. 2 BGB) 10 Jahre. Bei einer Garantie i.S.v. § 443 BGB gilt die Garantiefrist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist.
4. Ausgeschlossen ist eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Strohmaier, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 10 Rücktritt

1. Im Falle des Rücktritts gilt die Verpflichtung zum Wertersatz in Abweichung von § 346 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BGB auch dann, wenn sich der zum Rücktritt berechtigende Mangel erst während der Verarbeitung oder Umgestaltung des Gegenstandes gezeigt hat, oder die Verschlechterung oder der Untergang beim Besteller eingetreten ist, obwohl er diejenige Sorgfalt beobachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
2. Nimmt der Besteller gem. § 478 BGB bei Strohmaier Rückgriff, sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
3. Bei Vorliegen folgender Umstände ist Strohmaier zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt:
 - a) Bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer technischer Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung für Strohmaier oder einen Vorlieferanten unmöglich oder unzumutbar machen;
 - b) Streik, Aussperrung, Krieg und alle Fälle höherer Gewalt bei Strohmaier oder seinen Zulieferanten, soweit hierdurch die Erfüllung des Vertrages für Strohmaier unmöglich oder unzumutbar wird;
 - c) Fehlen oder Wegfall der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Bestellers, wenn der Besteller innerhalb einer von Strohmaier gesetzten angemessenen Frist für die Forderungen von Strohmaier auf dessen Verlangen keine Vorauszahlung leistet oder eine angemessene Sicherheit stellt.
 Das Vorliegen der obengenannten Umstände entbindet Strohmaier von jeglicher Schadensersatzhaftung für verzögerte bzw. nicht ausgeführte Leistungen. Etwaige Strohmaier gegen den Besteller zustehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
4. Die Bestimmungen von Abs. 1 gelten nicht, wenn der Besteller Verbraucher ist.

§ 11 Rücknahme von Silo-Ware

Von Strohmaier gelieferte, jedoch vom Besteller nicht verbrauchte Silo-Ware wird von Strohmaier nur zurückgenommen, wenn diese nicht älter als 3 Monate ab Ablieferung durch Strohmaier ist. Ware, die Strohmaier nicht zurücknimmt, ist vom Besteller nach Preisliste zu vergüten. Auf Wunsch des Bestellers hergestellte Sondermischungen und farbige Produkte hat der Besteller vollständig zu vergüten; Strohmaier ist jedoch bereit, derartige nicht verbrauchte Ware unbeschadet der Vergütungspflicht des Bestellers auf dessen Wunsch gegen Erstattung der Abholkosten nach Preisliste zurückzunehmen.

§ 12 Betonpumpeneinsatz

Bei Einsatz der Betonpumpe gelten folgende Bedingungen. Vor Aufstellung und Einsatz der Betonpumpe müssen die dafür notwendigen Bedingungen geschaffen sein; insbesondere müssen die erforderlichen Vorarbeiten so weit fertig gestellt sein, dass sofort nach Ankunft der Pumpe mit deren Aufstellung und Einsatz begonnen werden kann. Der Besteller haftet für alle durch die Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehenden Weiterungen und Kosten. Eine ordnungsgemäße Pumpleistung bedingt einen Zementgehalt von mindestens 300 kg/cbm mit einem Konsistenzbereich ab KP. Wünscht der Besteller eine abweichende Konsistenz, ist eine Haftung von Strohmaier ausgeschlossen. Der Besteller haftet, wenn das von Strohmaier gestellte Gerät durch fremdgelieferten Beton geschädigt wird. Die Pumpleistung ist von den örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Baustelle abhängig. Die vertragsgerechte Pumpleistung setzt voraus, dass der angegebene Mindestzementgehalt eingehalten wird und die örtlichen Gegebenheiten an der Baustelle eine ordnungsgemäße Pumpleistung zulassen. Mehrkosten oder Schäden, die Strohmaier entstehen, weil die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder die durch Störungen, die Strohmaier nicht zu vertreten hat, verursacht sind, hat der Besteller Strohmaier zu ersetzen. Für die Haftung von Strohmaier auf Schadensersatz gilt § 9. Auf der Baustelle ist vom Besteller eine geeignete Einrichtung zur umweltgerechten Reinigung der Betonpumpe und Pumpenrohre zur kostenlosen Benutzung bereitzustellen.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort 79395 Neuenburg und Gerichtsstand das für Neuenburg zuständige Gericht.
2. Für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag bestehenden Rechtsbeziehungen mit dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).